

08.07.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
registerrechtlicher und anderer Verfahren
- Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - (RegVBG)

Punkt 33 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 30

§ 133 Absatz 5 (Grundbuchordnung-Entwurf) wird wie folgt
gefaßt:

"(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebühren für die Einrichtung und die Nutzung eines Verfahrens für den automatisierten Abruf von Daten aus dem Grundbuch zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

Ausgeliefert am 08. JULI 1993 ...

Zu Artikel 5 Nr. 3

§ 9 a Absatz 8 (Handelsgesetzbuch-Entwurf) wird wie folgt gefaßt:

"(8) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebühren für die Einrichtung und die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 1 zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b

§ 79 Absatz 8 (des Bürgerlichen Gesetzbuches-Entwurf) wird wie folgt gefaßt:

"(8) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebühren für die Einrichtung und die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

Begründung:

Der Entwurf sieht Ermächtigungen des Bundesministeriums der Justiz vor, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für die Einrichtung und Nutzung von Verfahren für den automatisierten Abruf von Daten aus dem Grundbuch, dem Handelsregister und dem Vereinsregister zu bestimmen. Es ist zu erwarten, daß die automatisierten Abrufverfahren in ihrer jeweiligen konkreten Ausgestaltung in den einzelnen Ländern wegen der unterschiedlichen maschinellen Einrichtungen und der unterschiedlichen Organisation nicht unerheblich voneinander abweichen. Im Hinblick auf diese unterschiedlichen Verhältnisse ist es sachgerecht, daß die Gebührenregelungen den Ländern vorbehalten bleiben.